

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 4. Januar 2019 12:58
An: [REDACTED] VIC2
Cc: [REDACTED] H [REDACTED]
Betreff: Meves, Susanne - SMS
AW: T. 04.01.2019_Länderanhörung_Verordnung zur Änderung der MessEGebV und der MessEV
Anlagen: T. 04.01.2019_Länderanhörung_Verordnung zur Änderung der MessEGebV und der MessEV; Entwurf Stellungnahme zum Entwurf der MessEGebV und MessEV.DOCX

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

anbei die Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum zugesandten Referentenentwurf der Bundesregierung, soweit dies in der Kürze der Zeit möglich war.

zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c:

„7“ ist (zweimal) zu ändern in „9“.

In der Begründung, B. Besonderer Teil, zu Artikel 1 und Artikel 2, zu Nummer 1 ist „zuständigen Stelle erstmalig geplante Anfahrt des Standortes“ zu ändern in „zuständigen Stelle erstmalig geplante Anfahrt in der Verwendung befindlicher Messgeräte“. Dient der Rechtssicherheit.

zu Artikel 1 Nummer 5:

Die beabsichtigte Änderung (Einfügung) in § 7 Absatz 3 Satz 1 MessEGebV wird abgelehnt!

Unsere Begründung folgt der von Herrn Dr. Petit in seiner E-Mail vom 2. Januar 2019 (Anlage) sowie dem darin zu diesem Punkt enthaltenen Entwurf einer Stellungnahme des LME RLP vom 21. Dezember 2018 (Anlage). Die angestrebte Konkretisierung der „Billigkeit“ ist nicht notwendig, sondern weckt nur unbegründete Hoffnungen seitens der Gebührenschuldner. Dies führt voraussichtlich zu einer Antragsflut und entsprechendem Verwaltungsmehraufwand, welcher weder gerechtfertigt ist, noch durch den SME geleistet werden kann. Geschätzt fallen weit über 90 % der Kunden/Gebührenschuldner des SME unter die in der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission genannten Mitarbeiterzahlen bzw. finanziellen Schwellenwerte für „kleine Unternehmen“. Die Eichbehörden haben auch bislang im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens von § 7 Absatz 3 Satz 1 MessEGebV Gebrauch gemacht.

zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a:

Die beabsichtigte Änderung wird abgelehnt.

Unsere Begründung folgt dem zu diesem Punkt abgegebenen Entwurf einer Stellungnahme des LME RLP vom 21. Dezember 2018 (Anlage).

Redaktionelle Änderungen zu Anhang I:

„(zu Artikel 1 Nummer 5)“ ist zu ändern in „(zu Artikel 1 Nummer 6)“,

Sachgebiet zu Schlüsselzahlen 5.4.7.1 und 5.4.7.2: „... u.a. ...“ ist zu ändern in „... u. a. ...“,

Sachgebiet zu Schlüsselzahl 14.5.1.1: „... Eichverordnung soweit ...“ ist zu ändern in „... Eichverordnung, soweit ...“,

Sachgebiet vor Schlüsselzahlengruppe 16: „... 16: Marktüberwachung ...“ ist zu ändern in „... 16: Marktüberwachung ...“,

Sachgebiet vor Schlüsselzahl 16.5.1.1: „... Nennfüllmenge ...“ ist zu ändern in „... Nennfüllmenge ...“,

Sachgebiet zu Schlüsselzahl 18.2.1.1: „... Angabe von fünf Messwerten)“ ist zu ändern

in „... Angabe von bis zu fünf Messwerten)“,

Sachgebiet zu Schlüsselzahl H 19-1: Satzzeichen Punkt am Ende ergänzen,

Sachgebiet zu Schlüsselzahl H 19-2: Satzzeichen Punkt am Ende von Satz 3 ergänzen.

Redaktionelle Änderungen zu Anhang II:

Sachgebiet zu Schlüsselzahlen 5.4.7.1 und 5.4.7.2: „... u.a. ...“ ist zu ändern in „... u. a. ...“,

Sachgebiet zu Schlüsselzahl 14.5.1.1: „... Eichverordnung soweit ...“ ist zu ändern in „... Eichverordnung, soweit ...“,

Sachgebiet vor Schlüsselzahlengruppe 16: Unterstreichung kürzen,

Sachgebiet vor Schlüsselzahl 16.5.1.1: „... Nennfüll- menge ...“ ist zu ändern in „... Nennfüllmenge ...“,

Sachgebiet zu Schlüsselzahl 18.2.1.1: „... Angabe von fünf Messwerten)“ ist zu ändern in „... Angabe von bis zu fünf Messwerten)“,

Sachgebiet zu Schlüsselzahl H 19-1: Satzzeichen Punkt am Ende ergänzen,

Sachgebiet zu Schlüsselzahl H 19-2: Satzzeichen Punkt am Ende von Satz 3 ergänzen.

MfG

Susanne Meves

Referatsleiterin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ

SAXON STATE MINISTRY OF SOCIAL AFFAIRS AND CONSUMER PROTECTION

Referat 25 | Verbraucherschutz

Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Tel.: +49 351 564-5725 | Fax: +49 351 564-54807(Abt.)

susanne.meves@sms.sachsen.de | www.sms.sachsen.de

Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente unter www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Jede Woche aktuell informiert. Newsletter bestellen unter www.sms.sachsen.de/newsletter.html

Tagesaktuelle News [Facebook](#) | [Twitter](#)

www.pflegedialoge.sachsen.de



**Pflegedialoge
Sachsen**

VERBAND
VON
PFLEGEDIALOGEN
SACHSEN

Entwurf Stellungnahme LME RLP zum Entwurf der MessEGebV und MessEV

Artikel 1

Nummer 5

Die Änderung des § 7 MessEGebV bezüglich der Ergänzung um Kleinunternehmen und kleine Unternehmen wird nicht für zielführend gehalten. Dies, da nach den aufgeführten EU-Definitionen eine Großzahl von Unternehmen (gleich welche Wirtschaftskraft diese besitzen) allein durch die Mitarbeiterzahl der Regelung unterfallen. Als Beispiel sind hier die Taxenbetriebe zu nennen, die oftmals vom Betreiber allein oder allenfalls mit einem Fahrer betrieben werden. Ebenso ist die überwiegende Zahl der Handwerksbetriebe (Metzger, Bäcker, Abfüller von Fertigpackungen, Imker, Brennereibetriebe usw.) betroffen. Bei diesen Betrieben wurde im Fall der Billigkeit bereits in der Vergangenheit die Gebühr im vertretbaren Umfang gesenkt. Die nunmehr aufgenommene Regelung ist für eine Gebührenabsenkung also nicht notwendig.

Es steht jedoch zu befürchten, dass gegenüber den Eichbehörden der Länder aufgrund der Nennung der Mitarbeiterzahl eine Großzahl an Betrieben eine Ermäßigung im Rahmen der Billigkeit für sich in Anspruch nehmen und entsprechende Anträge stellen wird. Dies führt zu einem erheblichen Bearbeitungsmehraufwand und ggf. auch zu einer Mehrbelastung bei den Verwaltungsgerichten im Rahmen der Rechtsstreitigkeiten bei Nichtanerkennung der Billigkeit aufgrund der Betriebsgröße.

Zu beachten ist auch, dass aufgrund der Rechtsprechung durch die Verwaltungsgerichte, die Finanzgerichte und das Bundesverfassungsgericht an die Anwendung der Billigkeit Grundvoraussetzungen gestellt werden. Hierbei ist insbesondere die Erlassbedürftigkeit (Gefährdung persönlicher / wirtschaftlicher Existenz) zu beachten. Bei natürlichen Personen ist zudem die Billigkeit aus persönlichen Gründen (Gebühr muss Ursache für Existenzgefährdung sein) zu prüfen. Für natürliche und juristische Personen sind auch immer die sachlichen Billigkeitsgründe zu beachten. Hierzu gehört sicherlich auch die Betriebsgröße aber auch die Wirtschaftskraft eines Unternehmens. Letztlich sind ebenfalls die durch die Rechtsprechung entwickelten Einschränkungsgünde (z.B. kein Erlass bei nicht unmittelbarer Auswirkung auf die wirtschaftliche Situation, keine Erlass bei selbst herbeigeführter Überschuldung usw.) zu würdigen.

All dies zeigt, dass allein die Bezugnahme auf die Betriebsgröße nicht zielführend ist. Auch ein Unternehmen mit mehreren tausend Mitarbeitern kann und muss eine Gebührenermäßigung beim Vorliegen der Billigkeitsvoraussetzungen gewährt werden. Die Einführung der Betriebsgröße als maßgebliche Bezugsgröße für die Billigkeit ist mithin rechtlich und verfassungsrechtlich bedenklich, da hier die nicht genannten Betriebe benachteiligt werden.

Auch führt der Hinweis eher zu überzogenen Erwartungen bei den Gebührenschildnern, die bereits aus der Betriebsgröße einen Anspruch ableiten, aber wegen dem Fehlen anderer Billigkeitsvoraussetzungen keine Gebührenermäßigung erhalten können.

Insoweit ist die vorgenommene Ergänzung weder sachlich geboten noch führt sie zu einer Erleichterung für kleine oder kleinste Unternehmen.

Die bisher durch die Eichbehörden der Länder vorgenommenen Gebührenermäßigungen im Rahmen des Eichvollzugs aus Billigkeitsgründen werden sich aufgrund der vorgenannten Rechtsgründe durch die neue Regelung nicht ändern können. Allein ist zu befürchten, dass eine nicht notwendige Verunsicherung bei den Unternehmen eintritt und eine Aufgabenmehrung bei den Landesbehörden durch erhöhte Rechtsverfahren die Folge ist.

Artikel 2

Schlüsselzahl 2.2.4.1 bis 2.2.4.3

Die Überschrift :

„Prüfung einer Waage der Genauigkeitsklasse III mit angeschlossenem Kassensystems“

ist zu ersetzen durch:

„Prüfung eines Waagen-Kassensystems“

Begründung:

Es handelt sich hier um ein spezielles Messsystem, in der Regel bestehend aus einem Wägemodul und weiteren Modulen (realisiert im Kassensystem bestehend aus Hard- und Software), die der Preisermittlung sowie der Darstellung und Abdruck von Wägewert, Grundpreis und Verkaufspreis dienen. Die derzeitige Überschrift impliziert, dass eine komplette Waage der Genauigkeitsklasse III existiert, an die ein Kassensystem angeschlossen wird.

In der Konsequenz ist auch die zugehörige Begründung anzupassen:

Begründung zu den Schlüsselzahlen 2.2.4.1 bis 2.2.4.3:

„Kassensysteme sind Zusatzeinrichtungen zu nichtselbsttätigen Waagen (§ 3 Nummer 24 Buchstabe b oder Buchstabe d des Mess- und Eichgesetzes) und unterfallen damit gemäß § 5 Nummer 1 des Mess- und Eichgesetzes dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes, vorausgesetzt die nichtselbsttätigen Waagen werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 der Mess- und Eichverordnung verwendet. „

Ist zu ersetzen durch

„Bei der Prüfung eines Waagen-Kassen-Systemen sind andere und weiterführende Prüfschritte erforderlich, als dies bei einer Waage ohne diese Funktionalität der Fall ist. Insbesondere sind Hard- /Softwarestände mit Versionsnummern, die Datenübertragung sowie die korrekte Preisermittlung und –darstellung zu prüfen.“

Artikel 3

Nummer 2 lit. a)

Die aufgenommene Regelung ist aus Sicht des LME RLP aufgrund des Spezialitätengrundsatzes (lex specialis vor lex generalis) nicht notwendig. Bereits heute gehen spezialgesetzliche Regelungen den allgemeinen Regelungen vor. Insofern entsteht durch die Aufnahme der Vorschrift kein Gewinn bei der Rechtsauslegung und Rechtsumsetzung.

Zudem steht zu befürchten, dass die für das Eichrecht zuständigen Fachministerien der Länder und die Eichverwaltungen nicht in den Gesetzgebungsprozess bezüglich das Eichrecht betreffende Ausnahmeregelungen eingebunden werden. Bisher mussten durch nicht originär zuständige Ministerien des Bundes über das zuständige Fachministerium des Bundes (BMWi) unter Einbeziehung der Länderministerien Ausnahmen initiiert werden. Durch die neue Vorschrift wäre dies grundsätzlich auch ohne Einbindung der für das Eichrecht zuständigen Institutionen denkbar. Dies sollte durch Ablehnung der Regelung unterbunden werden.

Nummer 5 lit. a)

Als Folge der Änderung sind weitere Änderungen erforderlich, da die Verweise in den Ziffern 2.1.1 und 2.2.2 auf die Ziffer 2.2.8 sich auf den derzeitigen Verordnungstext bezogen haben. Aufgrund des Wegfalls der Ziffer 2.2.8 müssen die Verweise in den Ziffern 2.1.1 und 2.2.2 ebenfalls gestrichen werden. Für den Fall der Beibehaltung beziehen sich die Verweise künftig statt auf Kontrollmessgeräte auf Viehwagen in landwirtschaftlichen Betrieben. Eine solche Regelung kann jedoch nicht gewollt sein.

Die Ziffern 2.1.1 und 2.2.2 erhalten dann folgende Fassung:

2.1.1	Gewichtstücke	4
2.2.2	Nichtselbsteinspielende Fein- und Präzisionswaagen	4

Nummer 5 lit. c)

In Nummer 6.6 werden in der Spalte „Messgeräteart“ die Wörter „zur Bestimmung der Zeit“ gestrichen.

Dies hat zur Folge, dass alle Messgeräte und Zusatzeinrichtungen die im Bereich der Lieferung von Elektrizität für Elektrofahrzeuge eingesetzt werden eine Eichfrist von acht Jahren haben. Dies erscheint auf Grund der fehlenden Langzeiterkenntnisse insbesondere für Ladesäulen, unabhängig ob DC oder AC zu lang.

Ziel des Eichrechtes ist es unter anderem die Verbraucherinnen und Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter zu schützen. Dies wiederum setzt eine hohe Messbeständigkeit der eingesetzten Messgeräte bzw. Messsysteme voraus.

Da die Messbeständigkeit von der Bauart, der Ausführung, der Qualität und den Einsatzbedingungen der Messgeräte abhängig ist, sind unterschiedlichen Eichfristen für die verschiedenen Messgerätearten festgelegt. Durch eine rechtzeitige Wiederholung der Eichung wird geprüft, ob die Messgeräte noch richtig anzeigen und die sonstigen Anforderungen einhalten. Zugleich soll sichergestellt werden, dass dies auch für eine

erneuerte meist mehrjährige Eichfrist gegeben ist und die Messergebnisse innerhalb der für die Verwendung maßgeblichen Verkehrsfehlergrenze angezeigt werden.

Die Festlegung der Eichfristen erfolgt(e) nicht willkürlich, sondern fußt auf Erfahrungswerten, die insbesondere im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Eichungen gewonnen werden. Nicht ohne Grund ist in der Mess- und Eichverordnung zunächst eine allgemeine Eichfrist von zwei Jahren festgelegt.

Für den Bereich der Ladesäulen liegen solche Erfahrungswerte bislang nicht vor. Die Einsatzbedingungen einer Ladesäule unterscheiden sich grundlegend von denen eines Stromzählers. Dieser hängt in der Regel geschützt bei gleichbleibenden Bedingungen in einem Raum und dient der Abrechnung zwischen lediglich zwei festen Vertragspartnern. Gerade im öffentlichen Raum, bei der Aufstellung im Freien, unterliegen Messgeräte einer Vielzahl von Einflussfaktoren. Diese reichen von Umwelteinflüssen über Einflüsse, die anwendungsbedingt sein können bis hin zu solchen, die noch gar nicht bekannt sind, und sich negativ auf die Messbeständigkeit auswirken können.

Auf der anderen Seite liegen die Eichfristen für vergleichbare Messgeräte im Bereich der Elektrizitätsmessung im Bereich von acht Jahren und mehr. Auch dies ist bei der Festlegung einer Eichfrist für Ladesäulen zu würdigen.

Daher ist zunächst die Eichfrist von **vier Jahren sinnvoll**, wie diese auch für Gleichstromzähler vorgegeben ist. Sobald ausreichend Erfahrungswerte auf der Grundlage von Eichungen vorliegen, kann fundiert begründet über eine Verlängerung der Eichfrist entschieden werden.

Daher ist neben der Streichung der Wörter „zur Bestimmung der Zeit“ die Eichfrist in der daneben stehenden Spalte von „8“ auf „4“ zu ändern.

Bad Kreuznach, 21.12.2019